

21.10.22

Wo

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des
Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 20. Oktober 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen – Drucksache 20/4097 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des
Elften Buches Sozialgesetzbuch****– Drucksache 20/3884 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.11.22

Erster Durchgang: Drs. 481/22

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 85 Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur sowie bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen vor.“

2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 kann eine Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle bereits nach einem Monat beantragt werden, die binnen eines Monats erfolgen soll.“ ‘